

Verständigung über die Bereithaltung eines behördlichen Dokuments zur Abholung

Absender: < BEHÖRDE >

Geschäftszahl: < GESCHÄFTSZAHL >

Empfänger: < NAME / BEZEICHNUNG >

Zustellung < mit / ohne > Zustellnachweis

Das Dokument ist abzuholen bei Ihrem Zustelldienst unter < ADRESSE >.

Versendung der ersten Verständigung: < DATUM, UHRZEIT >

Versendung der zweiten Verständigung: < DATUM, UHRZEIT >

Ende der Abholfrist am < DATUM > um 24.00 Uhr

< ELEKTRONISCHE SIGNATUR DES ZUSTELLDIENSTES >

Wichtige Information!

1. Eine zweite Verständigung wird nur dann versendet, wenn Sie das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden nach Versendung der ersten Verständigung abgeholt haben.
2. Sie können das Dokument nur mit Ihrer Bürgerkarte oder (sofern Sie eine besondere Vereinbarung mit Ihrem Zustelldienst getroffen haben) unter Verwendung einer automatisiert ausgelösten Signatur abholen.
3. Das Dokument gilt spätestens mit der Abholung als zugestellt.
4. Auch wenn Sie das Dokument nicht abholen, gilt es als zugestellt, sofern zumindest eine der beiden Verständigungen spätestens am vorletzten Tag der Abholfrist bei Ihnen eingelangt ist.
5. Sofern eine zweite Verständigung versendet wurde, gilt für den Zeitpunkt der Zustellung Folgendes:
 - Grundsätzlich treten die Rechtswirkungen der Zustellung (zB der Beginn des Laufes von Rechtsmittelfristen) am ersten Werktag nach Versendung der zweiten Verständigung ein (es sei denn, Sie haben das Dokument schon vorher abgeholt; vgl. Punkt 3).
 - Ist jedoch zum Zeitpunkt der Versendung der zweiten Verständigung die erste Verständigung noch gar nicht bei Ihnen eingelangt, so kommt es darauf an, wann in weiterer Folge zumindest *eine* (gleichgültig welche) der beiden Verständigungen einlangt: Die Rechtswirkungen der Zustellung treten an dem auf das Einlangen der Verständigung folgenden Tag ein (es sei denn, Sie haben das Dokument schon vorher abgeholt; vgl. Punkt 3).
6. Wenn Sie Ihrem Zustelldienst mehrere elektronische Adressen bekanntgegeben haben, so ist für die Frage, ob das Dokument als zugestellt gilt (vgl. Punkt 4), der Zeitpunkt des frühesten Einlangens einer Verständigung maßgeblich. Der Zeitpunkt der Zustellung (vgl. Punkt 5) richtet sich in einem solchen Fall nach dem Zeitpunkt der frühesten Versendung bzw. des frühesten Einlangens der jeweiligen Verständigung.